



Stadt
Rottenburg
am Neckar

Der Oberbürgermeister

09.06.2021

Allgemeinverfügung über die Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Rottenburg am Neckar über das verpflichtende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Fußgänger- bzw. verkehrsberuhigten Bereichen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 05. Februar 2021

Die Stadt Rottenburg am Neckar erlässt aufgrund § 49 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Rottenburg am Neckar über das verpflichtende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Fußgänger- bzw. verkehrsberuhigten Bereichen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 05. Februar 2021 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung gilt gem. 41 Abs. 4 S. 2 LVwVfG am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Begründung:

Gem. § 49 Abs. 1 LVwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist. Über den Widerruf des Verwaltungsakts entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Tübingen sinkt, wie in nahezu allen Teilen Deutschlands, seit einigen Wochen konstant. Seit Mittwoch, 09.06.2021 liegt die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis zudem stabil unter dem Wert von 35. Hierdurch treten einige Änderungen in Kraft, die im § 21 Abs. 5a CoronaVO normiert sind und das öffentliche Leben weiter erleichtern. Beispielsweise ist ein Test-,

Impf- oder Genesenennachweis für die Wahrnehmung von bestimmten Angeboten im Außenbereich nun nicht mehr notwendig. Die generelle Maskenpflicht in Teilen der Fußgängerzone wurde zum Infektionsschutz im Februar erlassen. Maßnahmen des Infektionsschutzes sollen jedoch nur solange aufrechterhalten werden, wie sie verhältnismäßig sind. Aufgrund der positiven Entwicklung der Infektionszahlen erscheint eine generelle Maskenpflicht daher nicht mehr erforderlich und der Verzicht auf das Tragen einer Maske in der Fußgängerzone vertretbar. Nach kontinuierlicher Prüfung der Notwendigkeit der Maskenpflicht in der Fußgängerzone, ist die Stadtverwaltung daher zu dem Ergebnis gekommen, dass diese nicht mehr gegeben ist.

Hinweis

Beim Besuch sowie im Bereich des Wochenmarkts muss gem. § 3 Abs. 2 Nr. 6 CoronaVO nach wie vor eine medizinische Maske oder eine Atemschutzmaske i.S.d. § 3 Abs. 1 CoronaVO getragen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadtverwaltung Rottenburg, Marktplatz 18, 72108 Rottenburg am Neckar, Widerspruch eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen, gewahrt. Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Rottenburg am Neckar, 09.06.2021



Stephan Neher
Oberbürgermeister